

SITZUNGSVORLAGE

**Beratung im Gemeinderat
am 19.12.2023
Beschluss**

öffentlich

Kommunalwahlen am 09. Juni 2024 - Bildung des Gemeindewahlausschusses

I. Beschlussvorschlag

Der Gemeindewahlausschuss wird wie folgt besetzt:

Vorsitzender	Wolfgang Bohn
stellv. Vorsitzende	Isabell Klempau
Beisitzerin	Lisa Schreiber
Beisitzerin	Dagmar Perera
stellv. Beisitzer	Tanja Lissy
stellv. Beisitzer	Tatjana Djordjas

II. Sachdarstellung

Die Vorschriften über die Bildung der Wahlorgane der Kommunalwahlen sind in den §§ 11 und 14 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) sowie in den §§ 21 und 22 der Kommunalwahlordnung (KomWO) geregelt.

Für die Kommunalwahlen ist nach § 11 KomWG der Gemeindewahlausschuss zu bilden; dieser ist vom Gemeinderat zu wählen. Seine Aufgaben sind z. B. die Leitung der Gemeinderatswahl am 09.06.2024, die Prüfung der Wählbarkeit der Bewerber, die Zulassung der Wahlvorschläge und die Feststellung des Wahlergebnisses. Bei der Wahl der Kreisräte leitet er die Durchführung der Wahl in der Gemeinde und wirkt bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit. Er besteht nach der Wahl solange fort, bis die Wahlen komplett abgeschlossen sind.

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern, für die in entsprechender Anzahl auch Stellvertreter zu bestellen sind (§ 11 Abs. 2 KomWG).

Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses ist kraft Gesetzes der Bürgermeister, wenn dieser nicht selbst Wahlbewerber oder Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag ist. In diesem Fall (BM Habakuk wird Wahlbewerber bei der Kreistagswahl) muss der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und seinen Stellvertreter wählen. Wählbar sind dabei alle Wahlberechtigten und Gemeindebedienstete, sofern sie nicht Wahlbewerber oder Vertrauensleute sind.

Die Beisitzer und deren Stellvertreter müssen in der Gemeinde wahlberechtigt sein und sie dürfen nicht selbst Wahlbewerber oder Vertrauensleute eines Wahlvorschlages für die Wahlen sein.

Um den Geschäftsablauf mit möglichst geringem Aufwand zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, den Gemeindewahlausschuss mit Beschäftigten der Gemeinde zu besetzen. Da sich die Auszählung der Wahlen noch auf Montag, 10.06.2024 erstreckt, müssen sämtliche Mitglieder des Gemeindewahlausschusses auch an diesem Tag ganztägig, zeitlich flexibel, zur Verfügung stehen und im Bedarfsfall auch danach für die Wahlprüfung.

Hauptamtsleiter Wolfgang Bohn wird als Wahlleiter vorgeschlagen und könnte den Vorsitz im Gemeindewahlausschuss übernehmen. Ordnungsamtsleiterin Isabell Klempau könnte als Gemeindebedienstete - trotz Wohnort außerhalb Steinenbronn - die Stellevertretung übernehmen. Die übrigen vorgeschlagenen Beisitzer und Stellvertreter sind in Steinenbronn wahlberechtigt und als Gemeindebedienstete flexibel verfügbar.

Ergänzende Hinweise:

Gemäß § 14 Abs. 1 KomWG werden die Wahlvorstände für die Wahlbezirke und die Briefwahl vom Bürgermeister berufen. Dies erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Nach der Regelung des § 25 Abs. 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beträgt die Zahl der Gemeinderäte in Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern, aber nicht mehr als 10.000 Einwohnern 18 Gemeinderäte.

Allerdings kann per Hauptsatzung beschlossen werden, dass für die Zahl der Gemeinderäte die nächstniedrigere Gemeindegrößenklasse maßgebend ist.

In der aktuell gültigen Hauptsatzung der Gemeinde Steinenbronn wurde jene Regelung getroffen, so dass die Zahl der Gemeinderäte in der Gemeinde Steinenbronn auf 14 begrenzt wurde. Dies soll so bleiben und bedarf keines neuen Beschlusses.

Anlagen:
- keine -